

---

# Verordnung des EDI über die Chemikalien-Ansprechperson

## Änderung vom ...

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)  
verordnet:*

### I

Die Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005<sup>1</sup> über die Chemikalien-Ansprechperson wird wie folgt geändert:

#### *Art. 2 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Ansprechperson muss Auskunft darüber geben können, welche Personen im Betrieb oder in der Bildungsstätte über die erforderliche Sachkenntnis nach Artikel 81 Absatz 1 ChemV verfügen, wenn der Betrieb oder die Bildungsstätte Stoffe oder Zubereitungen abgibt:

- a. der Gruppen 1 oder 2 nach Anhang 6 ChemV;
- b. die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen.

#### *Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c*

<sup>1</sup> Betriebe und Bildungsstätten müssen die Ansprechperson den kantonalen Vollzugsbehörden unaufgefordert mitteilen, wenn sie:

- b. *Aufgehoben*
- c. Stoffe oder Zubereitungen der Gruppen 1 oder 2 nach Anhang 6 ChemV oder Stoffe oder Zubereitungen, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen, gewerblich an Dritte abgeben und dazu nach Artikel 81 Absatz 1 ChemV über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Sachkenntnis verfügen müssen;

#### *Art. 5*

*Aufgehoben*

SR .....

<sup>1</sup> SR **813.131.21**

II

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

...

Eidgenössische Departement des Innern:

Didier Burkhalter